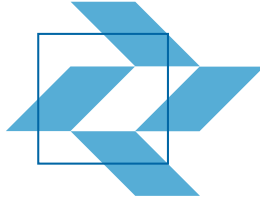


unw



**Ulmer Initiativkreis
nachhaltige
Wirtschafts-
entwicklung e.V.**

Präambel

Angesichts der massiven Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen unserer Erde durch die vorherrschende Wirtschaftsweise ist es dringend notwendig, sich mit Zukunftsfragen zu befassen. Von zentraler Bedeutung für die zukünftige Entwicklung ist es, Wirtschaftsweisen und Lebensstile aufzuzeigen, die im Einklang mit der nachhaltigen Sicherung dieser natürlichen Lebensgrundlagen stehen. Die vom Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung e.V. getragene Forschungsgruppe für Zukunftsfragen will zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ (im folgenden „Verein“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. Zu diesem Zweck betreibt er die „Forschungsgruppe Zukunftsfragen“ in Ulm (im folgenden Forschungsgruppe genannt); b. Die Förderung nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung in der Region Ulm/Neu Ulm.

(2) Die Forschungsgruppe ist eine gemeinnützige Einrichtung des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne wirtschaftliche Zwecke. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a. Erarbeitung und Weiterentwicklung der Grundlage nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung und deren Anwendungen,
- b. Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse insbesondere auf regionaler Ebene,
- c. Beratung der politischen Entscheidungsträger auf kommunaler, Landes- und Bundesebene,
- d. Durchführung von Seminaren, Symposien, Kongressen und Vortragstätigkeit für die Wirtschaft und andere gesellschaftliche Gruppen,
- e. Kooperation mit Personen, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die die gleichen Ziele verfolgen, um damit die Chancen der Umsetzung und Anwendung ökologischer Entwicklungskonzepte zu verbessern und praktisch zu verwirklichen,
- f. Sonstige Aktivitäten, die die Einführung von nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung fördern. Die Forschungsgruppe wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden des Vereins, sowie durch Zuwendungen der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und sonstiger Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften (§§ 51 ff., AO) des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Wissenschaften). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins – auch etwaige Einnahmeüberschüsse – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen für die Zwecke des Vereins entgegenzunehmen und hierüber entsprechend den Bescheiden der zuständigen Finanzbehörde steuerwirksame Spendenbescheinigungen zu erteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Gesellschaften, Stiftungen und Vereine werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert und bereit sind, den Verein zu fördern. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen der Forschungsgruppe zur Verfügung, soweit dadurch ihre Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der gesondert festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt Mindestbeiträge, die für natürliche Personen geringer zu bemessen sind als für andere Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen durch Auflösung,

- c. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich ist,
- d. durch Ausschluß aus wichtigem Grunde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt dem Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Sie genießen die Rechte der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder des Vereins statt.

(2) Nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder sind Versammlungen einzuberufen.

(3) Zu den Versammlungen hat der oder die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, einzuladen.

(4) An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vereins und des Wissenschaftlichen Beirats teil, soweit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht Mitglieder des Vereins sind, haben sie beratende Stimme. Mitglieder des Vereins können mittels schriftlicher Vollmacht andere Mitglieder, höchstens aber zwei, vertreten.

(5) Mitglieder, die aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitglieder-

versammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(6) Die Versammlung beschließt

A. mit einfacher Mehrheit über

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- c. den jährlichen Voranschlag für den Haushalt, die Bestellung des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin und die Entgegennahme des Prüfungsberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- d. die vom Vorstand, vom Wissenschaftlichen Beirat oder von Mitgliedern vorgelegten Anträge, soweit nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist,
- e. die Festsetzung von Mindestbeiträgen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

B. mit Zweidrittelmehrheit über

- a. die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands
- b. die Zu- oder Abwahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
- c. den Ausschluß eines Mitglieds,
- d. Satzungsänderungen, insbesondere über Änderungen der Ziele und Aufgaben des Vereins,
- e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bei Auflösung.

(7) Mitgliederanträge, die außerhalb der Jahresrechnung finanzielle Auswirkungen haben oder eine Änderung der Satzung bezwecken, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung im Wortlaut dem Vorstand mitzuteilen, der sie innerhalb weiterer 7 Tage an die Mitglieder weiterleitet. Sonst kann über solche Anträge in der Versammlung nicht Beschluß gefaßt werden, es sei denn, daß kein Mitglied einer Beschlußfassung widerspricht.

(8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu maximal sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand muß mindestens ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats angehören.

(3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind gemäß § 26 BGB der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und der Forschungsgruppe. Der Vorstand trägt selbständig die Verantwortung für die wissenschaftliche Leitung der Forschungsgruppe. Er kann diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied übertragen, das Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein muß.

Die Planung der wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die Personalplanung der Forschungsgruppe bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats. Der Vorstand bemüht sich mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirats um Forschungsaufträge und schließt diesbezügliche Verträge ab. Dem Verein gegenüber trägt der Vorstand die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel sowie für eine ordnungsgemäße Leitung der Forschungsgruppe. Der Vorstand kann für die Forschungsgruppe einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Er kann für die Forschungsgruppe eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Leitung von Projekten beauftragen. Die Projektleiter sind Beisitzer im Vorstand (§7, 1). Die Projektleiter haben dem Vorstand mindestens ein Mal jährlich in schriftlicher Form

zu berichten. Die Projektleitung erlischt mit dem Ende des Projekts oder durch einstimmige Abberufung durch den Vorstand.

(7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht über die Aktivitäten der Forschungsgruppe und der Projekte, der allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

(8) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus den wissenschaftlichen Gründungsmitgliedern des Vereins und weiteren Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Planung und Durchführung aller wissenschaftlichen Angelegenheiten. Er unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Einwerbung von Mitteln für Forschungsaufträge und bei der Vorbereitung und Durchführung der anderen Aufgaben des Vereins lt. § 2 dieser Satzung.

§ 9 Das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit als weiteres Vereinsorgan ein Kuratorium bestimmen, das den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten berät und unterstützt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, mit gleicher Zielsetzung arbeitenden Einrichtung, vornehmlich in der Stadt Ulm oder dem Lande Baden-Württemberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Ulm durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Ulmer Initiativkreis
nachhaltige
Wirtschafts-
entwicklung e.V.**

Blaubeurer Straße 86
89077 Ulm/Donau
Telefon 0731/ 3 88 59 40
Telefax 0731/ 3 88 59 41
e-mail: unwev@t-online.de

Bankverbindung
Ulmer Volksbank
BLZ 630 901 00
Konto 12 053 007